



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 06.08.2025
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-3/14
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

K U N D M A C H U N G

Betreff: Kundmachung hinsichtlich der Durchführung eines Enteignungsverfahrens durch Einräumung einer Dienstbarkeit und Festsetzung einer Entschädigung

Antragsteller: WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien

Anlage: Windpark Neusiedl-Weiden Repowering, WEA NDWE-09

Standort: GSt. Nr. 6025, EZ 1785, KG 32026 Weiden am See

Die **WindPV Operation GmbH**, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte einen Antrag auf Enteignung durch Einräumung einer Dienstbarkeit gegen

Maria Unger, geb. 09.11.1961,
Neubaugasse 9, 7093 Jois,
als Grundstückseigentümerin

hinsichtlich des

Grundstücks Nr. 6025, inliegend der Liegenschaft EZ 1785, Grundbuch 32026 Weiden am See, im Ausmaß von bis zu maximal 4.256 m² (insoweit die Rotorblätter der WEA NDWE-09 den Luftraum in einer Höhe von zumindest 100 m über der Geländeoberkante in Anspruch nehmen).

Die Antragstellerin setzt in Neusiedl am See und in Weiden am See das Vorhaben „Windpark Neusiedl-Weiden Repowering“ um, wobei die bestehenden Windenergieanlagen durch neuere Anlagen ersetzt werden. Das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 03.03.2023, Zl. A2/W.UVP-10150-65-2023, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05.02.2024, Zl. W155 2270934-1/10E, rechtskräftig genehmigt.

Da die Antragstellerin mit der Grundeigentümerin keine Einigung in Bezug auf die erforderlichen Rechte erzielen konnte, wurde gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, iVm dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 idgF, Folgendes beantragt:

„Die Bgld. Landesregierung wolle im Enteignungswege das Eigentumsrecht von Maria Unger, geb. am 09.11.1961, am Grundstück GSt. Nr. 6025, inne liegend der Liegenschaft EZ 1785, Grundbuch 32026 Weiden am See, sowie das Eigentumsrecht ihrer Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks (und allfälliger Berechtigter iSd § 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz EibEG sowie deren Rechtsnachfolger in diesen dinglichen Rechten) derart beschränken, dass durch die Bestellung nachstehender Dienstbarkeit zugunsten der Antragstellerin und ihrer Rechtsnachfolger gegenüber dem jeweiligen Grundeigentümer (und der iSd § 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz EibEG „Enteignete“) folgende Rechte eingeräumt werden:

- *Duldung des Rotorüberstrichs in Bezug auf die WEA NDWE09*
- *Duldung aller Wartungs-, Bau- und Reparaturmaßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb, zur Wartung und Instandsetzung und zur Werterhaltung sowie zum Abbruch und zur Entsorgung der WEA NDWE09 notwendig sind.*

Gleichzeitig möge der jeweilige Eigentümer des Grundstücks GSt. Nr. 6025, inne liegend der Liegenschaft EZ 1785, Grundbuch 32026 Weiden am See, sowie allfällige „Enteignete“ Berechtigter iSd § 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz EibEG bescheidmäßig verpflichtet werden, die grundbücherliche Einverleibung vorgenannter Dienstbarkeit zu dulden.

Schließlich wolle die Höhe der Entschädigung für die Einräumung der vorgenannten Dienstbarkeit, dies in Form einer Einmalzahlung, im gesetzesgemäßen Umfang (§§ 4, 5 und 34 Abs. 1 EibEG), festgesetzt werden.“

Hierüber wird gemäß § 23 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idGF, iVm §§ 40 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idGF, eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

Mittwoch, den 17.09.2025, um 10:00 Uhr

**Ort: Amt der Bgld. Landesregierung,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt,
Landhaus NEU, Zimmer B203**

Verhandlungsleiter: Mag. Franz Csillag-Wagner

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlungen Einwendungen erhebt.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

Für die Landesregierung:
Mag. Franz Csillag-Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>